

Abfallgebühr 2022 - Teil C - Bürgerinformation

Mit der Vorschreibung der Abfallgebühr können folgende Leistungen für haushaltsübliche Mengen kostenlos in Anspruch genommen werden:

- Entleerung der Restabfallbehälter
- Benutzung und Entleerung der Papierbehälter
- Bioabfuhr mit dem 15 Liter Bioabfallsack
- Sammlung und thermische Behandlung der Restabfälle
- Behandlung und Verwertung der Alt- und Problemstoffe
- Nutzung der Altstoffsammelzentren
- Nutzung der dezentralen Sammelstellen für Verpackungen
- Kompostierung der biogenen Abfälle
- Deponierung der nicht recycelfähigen Bauabfälle

Benutzung der Restabfallbehälter und -säcke

In die Restabfalltonne gehören nur Abfälle, die nicht wiederverwertet werden können.

Alles, was darin entsorgt wird, kommt in die Welser Müllverbrennungsanlage.

Es werden nur 80, 120, 240, 770 und 1100 Liter Abfallbehälter, die der EN 840-Serie entsprechen, entleert. Die Abfallbehälter sind Eigentum der Grundstücksbesitzer und müssen in ordnungsgemäßem Zustand sein.



Restabfallbehälter, für die eine Abfallgebühr bezahlt wird, müssen mit **Systemmarken** ausgestattet sein und werden grundsätzlich alle 4 Wochen entleert.

Bei Ab- oder Ummeldung eines Restabfallbehälters muss die an diesem Behälter angebrachte Systemmarke am Gemeindeamt vorgelegt und ungültig gemacht werden.



In manchen Regionen können Haushalte und Betriebe auch eine **wöchentliche** oder **2-wöchentliche Entleerung** beantragen. Für diese Behälter gibt es Systemmarken für das entsprechende Volumen mit entsprechender Aufschrift.

Vorübergehend mehr Restabfall

Haushalte und Betriebe können bei vorübergehend verstärktem Abfallaufkommen **orange BAV-Säcke** bei der Gemeinde oder in einem Altstoffsammelzentrum kaufen.



Regelmäßig mehr Restabfall

Kommt es in einem Haushalt oder Betrieb immer wieder vor (z.B. 2-3mal jährlich an zufälligen Terminen), dass man mit dem vorgeschriebenen Abfallvolumen nicht auskommt, so ist von einem regelmäßig anfallenden, erhöhten

Abfallaufkommen zu sprechen. In diesem Fall muss vorrangig das angemeldete Restabfallvolumen erhöht oder eine Wertmarke für eine zusätzliche Entleerung gekauft werden.

BAV	BAV	BAV	BAV	BAV
WERTMARKE	WERTMARKE	WERTMARKE	WERTMARKE	WERTMARKE
Für die Entleerung eines 80 Liter Mülltonne	Für die Entleerung eines 120 Liter Mülltonne	Für die Entleerung eines 240 Liter Mülltonne	Für die Entleerung eines 770 Liter Müllcontainers	Für die Entleerung eines 1.100 Liter Müllcontainers



Bereitstellung der Restabfallbehälter und -säcke

Die Abfallbehälter und Abfallsäcke müssen am Abholtag bis 6.00 Uhr am Fahrbahnrand - der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren nächstgelegenen öffentlichen Straße - so aufgestellt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können.

Jene Grundstückseigentümer, zu denen eine Zufahrt für die Müllabfuhr wegen unverhältnismäßig hoher Kosten nicht zumutbar ist (wenn es z.B. keine Umkehrmöglichkeit gibt), sind verpflichtet, für die Bereitstellung der Behälter und Säcke, an der von der Gemeinde bestimmten Abholstelle, zu sorgen.

Grundstückseigentümer von nur zeitweise bewohnten Gebäuden sind verpflichtet, für die Bereitstellung der Abfallsäcke an der, von der Gemeinde zu bestimmenden, regelmäßig angefahrenen Abholstelle, zu sorgen (Skihütten, Wochenendhäuser, etc.).

Abfallbehälter dürfen aus hygienischen Gründen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel stets geschlossen sind. Ein Einstampfen der Abfälle erschwert die Entleerung und ist gemäß AWG 2009 nicht erlaubt. Sorgen Sie auch vor, dass feuchter Restabfall nicht anfriert (z. B. Windeln vorher in Säcke einpacken).

Das darf rein:

- ✓ Asche, Kehrlicht, Ruß
- ✓ Bleistift, Kugelschreiber
- ✓ Glühbirne, Gummiprodukte
- ✓ Haarbürste, Zahnbürste
- ✓ Hygieneartikel, Watte
- ✓ Katzenstreu, Kaugummi, Knochen
- ✓ Leder- und Schneidereiabfälle
- ✓ nicht tragbare, nasse oder verschmutzte Altkleider und Schuhe, Strumpfhosen
- ✓ Spiegelglas, Ceranglas
- ✓ Staubsaugerbeutel, Feuerzeug
- ✓ Tapete, Teppich, Vorhang, Schaumstoff
- ✓ verschmutztes und beschichtetes Papier wie: Foto, Wachspapier, Aufkleber, Ansichtskarte
- ✓ verschmutzte Kunststoffverpackung
- ✓ Windel, Wursthaut, Zigarettenstummel



Das darf nicht rein:

- ✗ Biogene Küchen- und Gartenabfälle



- ✗ Papier und Kartonagen



- ✗ Glas- und Metall-Verpackungen



- ✗ Verpackungen

- ✗ Problemstoffe

- ✗ Altstoffe

- ✗ Altholz

- ✗ Alteisen

- ✗ Sperrabfall

- ✗ Bauschutt, Mineralwolle

- ✗ Agrarfolien, Netze & Schnüre

- ✗ ReVital-Waren zur Wiederverwendung

